

Rücktritt von Modulprüfungen wegen Krankheit

(Studiengänge Magister Theologiae und Bachelor Nebenfach Katholische Theologie)

Im Falle einer Erkrankung am Prüfungstag muss unverzüglich – spätestens am dritten Werktag einschließlich des Prüfungstages – ein ärztliches Originalattest im Prüfungsamt vorgelegt werden. Zur Fristwahrung ist der Eingang beim Prüfungsamt entscheidend, ein schuldhaftes Versäumnis dieser Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten wird Ihnen zugerechnet.

In diesem ärztlichen Attest muss die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt werden; eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) o.ä. ist nicht ausreichend.

Ein Attest kann auch einen Zeitraum umfassen, in den mehrere Prüfungstermine fallen.

Wir bitten um eine Vorabmeldung per Telefon, Telefax oder Mail, um die Prüfer zu informieren; diese Vorabmeldung ersetzt aber nicht die fristgemäße Abgabe des Originalattestes!

Das Prüfungsamt weist darauf hin, dass im Einzelfall das Attest eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes verlangt werden kann; dies gilt insbesondere auch bei wiederholter Erkrankung.

Ein Rücktritt nach Prüfungsbeginn ist nicht möglich!

Bitte beachten Sie:

Wird der Rücktritt wegen Krankheit beim ersten Versuch einer Modulprüfung anerkannt, so muss der Studierende sich selbst zum nächsten gewünschten Prüfungstermin anmelden (Neuanmeldung zum ersten Prüfungsversuch).

Wird der Rücktritt wegen Krankheit beim zweiten oder einem folgenden Versuch einer Modulprüfung anerkannt, so erfolgt durch das Prüfungsamt eine Anmeldung zum nächst möglichen Prüfungstermin. Ein Rücktritt ist dann nicht möglich. (automatische Anmeldung zur Wiederholungsprüfung).

Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes gerne zur Verfügung!

Studierende in den Studiengängen Katholische Religionslehre (Lehramt Bachelor und Master) wenden sich im Krankheitsfall bitte an den Prüfungsausschuss des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL).

Studierende im Studiengang Magister Theologie mit dem Abschlussziel Kirchliches Examen wenden sich im Krankheitsfall bitte an den Sekretär des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses.

Wir bitten um eine Mitteilung ebenfalls an das Prüfungsamt per Telefon, Telefax oder Mail, um die Prüfer zu informieren; diese Mitteilung ersetzt aber nicht die fristgemäße Meldung bei den jeweiligen Prüfungsausschüssen!